

Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 24. März 2020

Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wie im erläuternden Bericht ausgeführt wird, äusserte sich bereits die Botschaft zur Revision des Fernmeldegesetzes vom 6. September 2017 (BBl 2017, 6559) ausführlich zu den Auswirkungen der Gesetzesrevision auf den Bund und die Kantone sowie auf die Volkswirtschaft und die Gesellschaft. Im Wesentlichen handelt es sich beim vorliegenden Verordnungspaket um im Gesetzgebungsprozess aufgrund der Botschaft oder der parlamentarischen Debatte bereits vorgezeichnete Anpassungen.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Bemerkungen zu berücksichtigen:

Verordnung über Fernmeldedienste (SR 784.101.1)

Die hier vorgesehenen Anpassungen sind namentlich unter dem Gesichtspunkt des Konsumentenschutzes zu begrüssen. Zu erwähnen sind insbesondere die Bestimmungen zu Roaming und Kostentransparenz bei Mehrwertdiensten.

Verordnung über Internet-Domains (SR 784.104.2; abgekürzt VID)

Aufgrund der neuen Datenschutzbestimmungen bzw. der neuen Spezifikationen der ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers) sollen auch die WHOIS¹-Einträge der beiden Schweizerischen Top Level Domains «.ch» und «.swiss» keine personenbezogenen Daten zu Haltern usw. mehr enthalten, ausgenommen für juristische Personen. WHOIS-Datenbanken sind insbesondere im Rahmen von Strafuntersuchungen im Bereich der Cyberkriminalität eine wichtige Datenquelle. Die Regelung, dass keine personenbezogenen Daten mehr veröffentlicht werden dürfen, wirkt sich somit direkt und in

¹ Whois (englisch «who is» = wer ist) ist ein Protokoll, mit dem von einem verteilten Datenbanksystem Informationen zu Internet-Domains und IP-Adressen und deren Eigentümerinnen und Eigentümern abgefragt werden können.

relevanter Weise auf die Ermittlung in Fällen von Cyberkriminalität aus, weil die Identifikation von Halterinnen und Haltern von Domain-Namen erschwert wird.

Daher ist grundsätzlich die in Art. 46 Abs. 3 VID bzw. in Art. 52 Abs. 4 VID vorgesehene Regelung zu begrüssen, wonach bei überwiegendem Interesse die Registerbetreiberin den Zugang zu den personenbezogenen Daten von Halterinnen und Haltern von Domain-Namen zu gewähren hat.

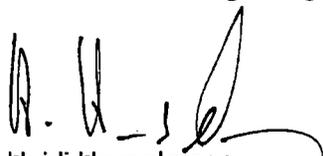
Nach Art. 46 Abs. 3 bzw. Art. 52 Abs. 4 VID kann die Auskunftserteilung über personenbezogene Daten von Halterinnen und Haltern mit der Bezahlung einer Gebühr verknüpft werden. Dies ist stossend, da der bislang öffentliche Zugang zu diesen Daten kostenlos erfolgte. Ausserdem werden bei Editionen nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0), sollte dies schliesslich der Weg sein, bislang grundsätzlich keine Gebühren bezahlt.

Sodann ist es problematisch, dass das Verfahren für den Zugang zu den Personendaten der Halterinnen und Halter von Domain-Namen den Registerbetreiberinnen und Registraren, also Privaten, überlassen wird. Es könnten sich unterschiedliche Abläufe bei Datenabklärungen ergeben, die ein zügiges Prozedere behindern würden. Es ist daher aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden angezeigt, ein einheitliches und rasches Verfahren für den Zugang zu den genannten Daten zu schaffen, und zwar insbesondere für Abfragen von Behörden. Bislang konnte sogleich bzw. direkt auf die Daten via WHOIS zugegriffen werden. Nun ist aufgrund des Berichts unklar, wie dies in Zukunft erfolgen wird. Die im erläuterten Bericht genannte Idee eines erleichterten Datenzugangs für Behörden ist grundsätzlich zu begrüssen und sollte umgesetzt werden, und zwar unentgeltlich. Hierbei sollte jedoch zugleich die sofortige Verfügbarkeit der Daten für die Behörden sichergestellt werden, zumal der Zeitfaktor insbesondere bei Fällen von Cyberkriminalität eine erhebliche Relevanz hat.

Für Anträge und Bemerkungen zu anderen Änderungen der VID sowie zu den vorgeschlagenen Revisionen der Verordnung über Fernmeldedienste (SR 784.101.0), der Verordnung über Fernmeldeanlagen (SR 784.101.2), der Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (SR 784.104) und der Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (SR 784.106) verweisen wir, da es sich in erster Linie um technische Fragen handelt, auf die Beilage zu diesem Schreiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Heidi Hanselmann
Präsidentin



Canisius Braun
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG)»

Verordnung über Fernmeldedienste (sGS 784.101.1; abgekürzt FDV)

Generell

In der Verordnung wird an zahlreichen Orten der Begriff «Alarmzentrale» verwendet. Gemeint ist damit eine Zentrale, die Notrufe entgegennimmt. Im Sinne der einheitlichen Terminologie, der Klarheit und auch der besseren Verständlichkeit ist im ganzen Verordnungstext der Begriff «Alarmzentrale» durch den Begriff «Notrufzentrale» zu ersetzen. Damit ergibt sich schon aus dem Begriff, dass eine Notrufzentrale Notrufe (und eben keine Alarmer) entgegennimmt.

Art. 28 Leitweglenkung der Notrufe

In diesem Artikel ist ein Verweis auf Art. 28 E-AEFV einzufügen, anstatt die Notrufdienste einzeln aufzuzählen, zumal alle Notrufdienste von dieser Bestimmung erfasst werden. Dies dient der Klarheit und der einfacheren Verwaltung und Pflege der Rechtserlasse. Die Bestimmung ist in etwa wie folgt zu formulieren:

Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den Notrufzentralen der Notrufdienste gemäss Art. 28 der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) sicherstellen.

Art. 29–29b Standortidentifikation bei Notrufen

Die neuen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen und Anliegen der Notrufzentralen und werden damit ausdrücklich begrüsst. Nur mit dieser Stossrichtung wird es möglich sein, die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Notrufwesen meistern zu können. Der Kanton St. Gallen stellt jedoch noch einige darüberhinausgehende Anforderungen an die künftige Regelung, da die vorgeschlagenen Bestimmungen zu eng gefasst sind:

Art. 29 Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines

Die gewählte Formulierung in Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst.

Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen = zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen:

Die vorgeschlagene Bestimmung zielt in die richtige Richtung, ist aber zu eng gefasst. Es werden explizit zwei Technologien (eCall112 und Advanced Mobile Location) namentlich erwähnt, was zu einer unnötigen Einschränkung führt, wie die folgende Auflistung aufzeigt.

Advanced Mobile Location (AML) ist lediglich einer von mehreren durch die Industrie verwendeten Standards. Google nennt beispielsweise seine Integration in das Betriebssystem Android Emergency Location Service (ELS). Der Begriff Advanced Mobile Location ist daher zu eng gefasst. Übergeordnet geht es hier um die Funktionalität der gerätebasierten Lokalisierung.

Andererseits ist aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung zu erwarten, dass sich weitere Möglichkeiten und Standards entwickeln, welche die Standortidentifikation verbessern und vereinfachen. Art. 29a soll hier keine unnötigen Einschränkungen machen, sondern eine produkt- und technologie neutrale Formulierung wählen.



Die künftige Regelung in Art. 29a sollte nicht nur die Mobiltelefonie umfassen, sondern auch die IP-Telefoniedienste, wie z.B. WiFi-Calling, VOLTE usw. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch für solche Anrufe bald ein möglicher Standard zur Übermittlung der Standortidentifikation entwickelt. Die künftige FDV sollte solche Entwicklungen nicht verhindern.

Aus diesen Gründen wird beantragt,

- im Titel von Art. 29a den Begriff «Mobilfunkkonzessionärinnen» durch den Begriff «Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Service Provider» zu ersetzen, weil die Pflichten folgende Zielgruppen erfassen sollen:
 - = Fernmeldediensteanbieter (Mobil- und Festnetz)
 - = Service Provider als Anbieter von Notruf-Applikationen (z.B. Anwendungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen usw.; vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).
- = Art. 29a Abs. 2 insofern umzuformulieren, als dass die vorgenannten Zielgruppen die verfügbaren Standortinformationen bereitstellen müssen, unabhängig davon, mit welcher Technologie diese erhoben werden. Dabei ist eine offene und technologie neutrale Formulierung zu wählen und die Verpflichtung nicht nur auf AML einzuschränken.

Art. 29b Standortidentifikation bei Notrufen = Dienst für die Standortidentifikation:

Der Vorschlag, die bisher von der Grundversorgungskonzessionärin im Auftrag des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) betriebene Notruf-Datenbank mit dem Dienst für die Standortidentifikation in der künftigen FDV zu regeln, wird ausdrücklich begrüsst.

Diese Datenbank ist jedoch nicht nur in der heute bestehenden Form zu übernehmen und mit Standortidentifikationen zu erweitern. Vielmehr soll dieser Dienst auch allfällig weitere Zusatz-Daten zu den Notrufen wie beispielsweise den mittels eCall112 übermittelten Mindestdatensatz (Minimal Set of Data; MSD) umfassen (vgl. im Detail die Ausführungen zu Art. 30 E-FDV).

Sowohl die Überschrift zu Art 29b E-FDV als auch die Bestimmung selber ist daher nicht nur auf die Standortidentifikation einzuschränken, sondern um zusätzliche Notruf-Daten zu erweitern.

Es wird daher beantragt, Art. 29b E-FDV wie folgt anzupassen:

Überschrift: Dienst für die Standortidentifikation und weitere Notruf-Daten

Abs. 1: Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Notrufzentralen, einen Dienst für die Standortidentifikation sowie für die allfällig vorhandenen Zusatz-Daten zu den Notrufen. Dieser Dienst [...]

Abs. 2 = Abs. 5: gemäss Vorschlag E-FDV

Art. 30 Besondere Bestimmungen über Notrufe

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Allerdings fehlt noch ein wesentlicher Aspekt, der neu in die FDV aufzunehmen ist.

Gemäss der derzeitigen Entwicklung soll bei Notrufen nicht nur die längst geforderte Standortidentifikation vom Dienst gemäss Art. 29b E-FDV erfasst werden. Vielmehr sollen Anbieterinnen von Telefon- und Internetdiensten wie oben bereits erwähnt auch verpflichtet werden, allfällig weitere Daten (Zusatz-Daten) zu einem Notruf weiterzuleiten.



- = Mit jedem eCall112 wird ein sogenanntes Minimal Set of Data (MSD) übermittelt. Dieses umfasst nebst den wichtigen Standortinformationen, weitere für die Einsatzkräfte wichtige Daten, wie beispielsweise
 - = Fahrtrichtung des Fahrzeuges (wichtig bei richtungsgetrennten Fahrbahnen)
 - = Anzahl Insassen
 - = Lage des Fahrzeuges (auf den Rädern, Dach, Seitenlage usw.)
 - = und noch weitere mehr.Es ist sicherzustellen, dass in der revidierten FDV die Mobilfunkkonzessionärinnen verpflichtet werden, diese Daten an die Grundversorgungskonzessionärin weiterzuleiten. Zwar werden diese Daten heute im Sprachkanal (in-band) übermittelt, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der technologischen Entwicklung diese Daten zukünftig IP-basiert (z.B. als XML-Datensatz) übermittelt werden. Diese Verpflichtung ist durch Art. 29a E-FDV nicht abgedeckt, da jene Bestimmung lediglich die Standortinformationen erfasst, nicht jedoch die weiteren Daten des MSD.
- Nach übereinstimmender Ansicht der Blaulichtorganisationen soll es künftig auch möglich sein, sogenannte Notruf-Apps für Notrufe zuzulassen. Solche Notruf-Apps sind nicht nur ein wachsendes Bedürfnis unserer Gesellschaft, sondern würden insbesondere auch zeitgerechte und bedürfnisorientierte Lösungen für z.B. hör- oder sprachbehinderte Menschen ermöglichen, welche heute nicht direkt mit einer Notrufzentrale kommunizieren können. Insbesondere für diese Zielgruppe könnte ein enormer Mehrwert geschaffen sowie eine Gleichstellung mit Nicht-Behinderten erreicht werden, wenn sie mittels einer mobilen Anwendung selber direkt mit einer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen und mit alternativen Kommunikationsmethoden ihren Notruf absetzen könnte. Da jedoch die Anbindung solcher Apps an die Notrufzentralen (Leitweglenkung, Datenschnittstelle, etc.) nicht definiert und geregelt ist, sind sinnvolle Lösungen, die den Anforderungen der Hör- und Sprachbehinderten einerseits und der Notrufzentralen andererseits entsprechen, kaum realisierbar.

Die künftigen Ausführungsbestimmungen zum revidierten FMG müssen nun die entsprechenden Grundlagen für solche Anwendungen schaffen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass bereits heute ein grosses Bedürfnis zur Übermittlung von sprachunabhängigen Daten an die Notrufzentralen besteht. In Bezug auf eCall112 ist sogar darauf hinzuweisen, dass diese Daten derzeit von den verunfallten Fahrzeugen übermittelt, aber von den Notrufzentralen nicht empfangen werden können, da das geltende Recht keine wirtschaftlich und betrieblich sinnvolle Lösung des Problems ermöglicht.

Von den Blaulichtorganisationen wird daher einhellig gefordert, dass diese Zusatz-Daten zu den Notrufen in einer vorgegebenen Form aufbereitet und den Notrufzentralen zur Verfügung gestellt werden. Nach unseren Vorstellungen ist dieses Ziel dadurch zu erreichen, indem der Dienst zur Standortidentifikation gemäss Art. 29b E-FDV erweitert wird und darüber die Übermittlung sämtlicher Notruf-Zusatz-Daten (MSD aus eCall112 Notrufen, Daten aus Notruf-Apps, beispielsweise für Hör- und Sprachbehinderte usw.) erfolgt. Diese Lösung weist die folgenden Vorteile auf:

- Mit diesem erweiterten zentralen Dienst wird eine schweizweit einheitliche Quelle für sämtliche Notrufdaten für die Einsatzzentralen geschaffen. Von dort aus können die für einen Notruf verfügbaren Zusatz-Daten an die zuständige Einsatzzentrale weitergeleitet, bzw. über eine einheitliche Schnittstelle durch die Einsatzleitsysteme bezogen wer-



den. Nebst der Standardisierung dieser Notruf-Daten (schweizweit einheitliche Datenstruktur) ist diese Lösung insbesondere auch aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht sinnvoll.

- = Die mit eCall112 übermittelten Daten sind bereits standardisiert (Minimal Set of Data) Diese Daten können somit einfach in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden.
- = Insbesondere für hör- und sprachbehinderte Personen können Apps entwickelt werden, die zwar einen Notruf aufbauen, die Kommunikation mit der Notrufzentrale jedoch ausschliesslich über einen Austausch von Zusatz-Daten über den Dienst nach 29b E-FDV in Form von Text (Chat), Bild, Video usw. erfolgt.

Wenn nun mit der vorliegenden Revision dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Notruf-Apps Rechnung getragen wird, ist auch sicherzustellen, dass die zu übermittelnden Zusatz-Daten einem definierten Standard entsprechen, so wie es bei eCall112 mit dem MSD der Fall ist. Nach unseren Vorstellungen soll eine verbindliche Schnittstellen-Definition bzw. Datenstruktur vorgegeben werden, aus der hervorgeht, welche Daten in welcher Form in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können.

Auch die Funktionalitäten, die diese Notruf-Apps unterstützen müssen (z.B. Chat-Funktion), müssen in Form von verbindlichen Vorgaben definiert werden. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, sollen die Daten und Funktionalitäten in den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV integriert werden können. Damit werden nicht nur qualitative Vorgaben definiert, sondern es wird auch Rechtssicherheit und -klarheit für die Anbieter solcher Anwendungen geschaffen. Sie wissen, welche Vorgaben sie bei der Entwicklung einer Notruf-App einhalten müssen, damit sichergestellt ist, dass die mittels App zu übermittelnden Zusatz-Daten mit der Notrufzentrale ausgetauscht werden können.

Um die Verbindlichkeit der Datenstruktur bzw. der Schnittstelle sowie der Funktionalitäten sicherzustellen und die erwünschte Standardisierung zu erreichen, müssen die Vorgaben in technischen und administrativen Vorschriften (TAV) in Form einer Departementsverordnung durch das BAKOM gestützt auf Art. 105 FDV erlassen werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird beantragt, Art. 30 E-FDV um einen Abs. 4 zu ergänzen und diesen sinngemäss wie folgt zu formulieren:

⁴ Vorhandene Zusatz-Daten zu Notrufen sind zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder Service Provider und den Notrufzentralen über den Dienst gemäss Art. 29b auszutauschen. Die Zusatz-Daten sowie die durch den Dienst nach 29b unterstützten Funktionalitäten haben den verbindlichen Vorgaben des BAKOM zu entsprechen.

Selbstverständlich kann diese vorgeschlagene Regelung anstatt in Art. 30 auch in Art. 29b E-FDV integriert werden, sofern dies dem BAKOM aus systematischer Sicht sinnvoller erscheint.

Einleitende Bemerkungen zu Art. 90 ff. betreffend Sicherheitskommunikation

Bevor wir auf einzelne Bestimmungen eingehen, möchten wir festhalten, dass wir die vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherheitskommunikation dem Grundsatz nach ausdrücklich für gut befinden und entsprechend begrüssen. Der Entwurf widerspiegelt das gemeinsame Verständnis der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) und regelt die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere Kommunikation der Einsatzkräfte in allen Lagen.



Art. 90 Abs. 1 Leistungen

Abs. 2 stellt an die Fernmeldediensteanbieter gewisse Qualitätsanforderungen bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen gemäss Abs. 1. Diese Qualitätsanforderungen werden ausdrücklich begrüsst. Allerdings fehlt in unseren Augen eine Qualitätsanforderung in Bezug auf die Datenkapazität bzw. die Bandbreite. Es bringt den BORS keinen Mehrwert, wenn ein Dienst zur Verfügung gestellt wird, der über zu wenig Kapazitäten verfügt.

Wir beantragen deshalb, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

² Sie müssen diese Dienste schweizweit und nötigenfalls gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr priorisiert, mit sichergestellter Datenintegrität in genügender Bandbreite und hoch verfügbar erbringen können.

Eine wichtige Anforderung an die Sicherheitskommunikation ist aus Sicht der BORS die möglichst flächendeckende Abdeckung der Schweiz mit einem Funknetz mit den in Abs. 2 genannten qualitativen Anforderungen. Die drei Mobilfunknetzbetreiberinnen verfügen heute über je ein eigenes Funknetz für 2G, 3G und 4G (LTE). Derzeit laufen zudem die Arbeiten für die Errichtung des 5G Netzes. Auch wenn die geographische Abdeckung der drei Anbieter nahezu die gesamte Fläche der Schweiz umfassen, gibt es bei genauerer Betrachtung Unterschiede. Es ist nicht nur die Verfügbarkeit eines Netzes zur Sicherstellung der Telefonie zu vergleichen (dazu reicht auch eine 2G Abdeckung), sondern des 4G bzw. des künftigen 5G-Netzes.

Der Kanton St. Gallen stellt sich gemeinsam mit den anderen BORS auf den Standpunkt, dass für die Sicherheitskommunikation stets dasjenige Netz zur Verfügung stehen muss, das örtlich die qualitativ beste Leistung erbringt.

Beispiel:

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung steht eine BORS-Einheit am Standort A im Einsatz. An diesem Standort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- = Swisscom: 2G und 3G
- = Sunrise: 2G, 3G und 4G
- = Salt: Keine Abdeckung

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das Sunrise 4G Netz herstellen können.

Am nächsten Tag ist dieselbe BORS-Einheit mit denselben Endgeräten am Standort B im Einsatz. Dort stehen folgende Netze zur Verfügung:

- = Swisscom: 3G, 4G und 5G
- = Sunrise: 2G, 3G und 4G
- = Salt: 4G und 5G

In diesem Fall müssen die für die Sicherheitskommunikation autorisierten Endgeräte dieser BORS-Einheit eine Verbindung über das 5G Netz von Swisscom oder Salt herstellen können. Oder anders ausgedrückt sollen Endgeräte immer über jenes Netz eine Verbindung herstellen, das die beste Leistung erbringt.

Damit dies möglich ist, müssen die Mobilfunknetzbetreiberinnen dazu verpflichtet werden, für die Sicherheitskommunikation eine parallele Nutzung zu ermöglichen, bzw. den Zugriff für die BORS auf die Netze aller Mobilfunkanbieter zu erweitern. Wir schlagen deshalb vor, zwischen dem heutigen Abs. 2 und 3 von Art. 90 E-FDV einen neuen Absatz einzufügen, der sinngemäss wie folgt zu formulieren ist:



³ Die Mobilfunknetzbetreiberinnen stellen den Organen nach Art. 47 Abs. 1 FMG ihre Mobilfunknetze zur parallelen Nutzung zur Verfügung.

Verordnung über Fernmeldeanlagen (SR 784.101.2; abgekürzt FAV)

Art. 27 Abs. 4 Bst. d

Sollte aus Gründen der Verständlichkeit angepasst werden, da schwer lesbar und unverständlich:

Behörden, die für die Durchführung von Notsuchen und Fahndungen nach verurteilten Personen zuständig sind.

Art. 27a Abs. 1 Vorführung

Ist aus Sicht BORS zu einschränkend und führt dazu, dass Versuche nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand durchgeführt werden können. Der Artikel sollte aus unserer Sicht entweder gelöscht oder genauer spezifiziert werden.

Wer eine vom BAKOM nicht zugelassene Funkanlage, die dazu bestimmt ist, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit von Behörden betrieben zu werden, zu Vorführungszwecken erstellen und betreiben will, muss eine vom BAKOM zu erteilende Bewilligung erhalten, wenn die Vorführung im Freiraum stattfindet und/oder wenn Störungen auftreten könnten.

Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (SR 784.104; abgekürzt AEFV)

Art. 28

Aus Gründen der Publizität, sowie der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird beantragt, die Kurznummern der Notrufdienste wie im geltenden Recht weiterhin aufzuführen. Dass diese Nummern in den Zuteilungsverfügungen explizit genannt werden, ist zwar gut und recht; aber damit wird keine Publizitätswirkung erzielt. Es muss nicht nur für den Verfügungsadressaten, sondern auch für die Öffentlichkeit bekannt sein, welcher Notrufdienst über welche Notrufnummer verfügt.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Bestimmung in der französischen Fassung des Entwurfs nicht optimal übersetzt bzw. formuliert ist. Auch schlagen wir vor, bei der Auflistung zuerst die Blaulichtorganisationen aufzuführen und erst im Anschluss die anderen Dienste. Art. 28 ist demnach wie folgt zu formulieren:

Art. 28 Notrufdienste

Für die folgenden Notrufdienste stehen Kurznummern zur Verfügung; sie sind von Organisationen zu betreiben, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind:

- a) 112: Europäische Notrufnummer;
- b) 117: Polizeinotruf;
- c) 118: Feuerwehnotruf;
- d) 144: Sanitätsnotruf;
- e) 143: Telefonhilfe für Erwachsene;
- f) 145: Vergiftungsnotruf.
- g) 147: Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche;



Art. 28 Services d'appel d'urgence

Des numéros courts sont disponibles pour les services d'appel d'urgence suivants, qui doivent être exploités par des organisations reconnues par les autorités compétentes:

- a) 112: Numéro d'urgence européen;
- b) 117: Numéro d'urgence, police;
- c) 118: Numéro d'urgence, sapeurs-pompiers;
- d) 144: Numéro d'urgence, ambulances;
- e) 143: secours téléphonique pour les adultes;
- f) 145: Numéro d'urgence, intoxication.
- g) 147: Secours téléphonique pour les enfants et les jeunes;

Art. 34 Informationspflicht

Die Inhaber der Notrufnummern müssen heute jährlich dem BAKOM die von der Grundversorgungskonzessionärin gemeldeten Anrufe auf die Notrufnummern bescheinigen, wobei unklar ist, ob sich die entsprechende Aufforderung auf Abs. 1 oder 2 stützt.

Diese Bescheinigung für Kurznummern macht = zumindest bei den Notrufnummern gemäss Art. 28 AEFV keinen Sinn. Beispielsweise muss heute die Geschäftsstelle Polizeitechnik und Informatik PTI zur Erstellung dieser Bescheinigung bei allen für die Notrufnummer 112 und 117 zuständigen Notrufzentralen eine Umfrage durchführen, um diese Zahl zu erheben.

Es ist vollumfänglich ausreichend, wenn die Grundversorgungskonzessionärin, die den Dienst gemäss Art. 29b E-FDV betreibt, die entsprechenden Daten meldet (z.B. aus einem Logfile oder ähnlich). Einerseits können die Notrufzentralen selber keine qualitativ besseren Daten erheben, als dass sie die Grundversorgungskonzessionärin liefert. Andererseits führt die Bescheinigung gemäss Art. 34 Abs. 2 AEFV zu einem enormen Aufwand bei den Inhabern der Notrufnummern und den entsprechenden Notrufzentralen. Ein Mehrwert wird dadurch jedoch nicht geschaffen.

Wir beantragen daher, Art. 34 AEFV um einen Abs. 2 zu ergänzen und sinngemäss wie folgt zu formulieren:

³ (neu) Bei den Kurznummern für die Notrufrdienste werden die Anzahl Anrufe pro Jahr durch die Grundversorgungskonzessionärin, die den Dienst gemäss Art. 29b FDV betreibt, erhoben. Eine Bescheinigung durch die Notruforganisationen ist nicht notwendig.

Verordnung über Internet-Domains (SR 784.104.2; abgekürzt VID)

Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 6

Die Regelung wird ausdrücklich begrüsst.

Art. 25

Die Regelung wird ausdrücklich begrüsst.

Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (SR 784.106; abgekürzt GebV-FMG)

Art. 38 Befreiung von Verwaltungsgebühren

Die vorgeschlagene Regelung setzt Art. 40 Abs. 1^{bis} Rev-FMG konsequent um und wird daher ausdrücklich begrüsst.